

LANDRATS-SESSION VOM 24. Mai 2023

Sitzung des Landrats vom Mittwoch, 24. Mai 2023, 08.00 Uhr, im Rathaus zu Altdorf

Vorsitz: Landratspräsidentin Cornelia Gamma, Schattdorf

Protokoll: Ratssekretärin Kristin Arnold Thalmann, Altdorf

Entschuldigungen: Michael Arnold, Altdorf (Nachmittag)
Samuel Bissig, Schattdorf (Nachmittag)
Chiara Gisler, Altdorf (Nachmittag)
Matthias Steinegger, Flüelen (Nachmittag)
Miriam Christen, Bürglen (ab 14.15 Uhr)

Beratungsgegenstände

Siehe Beilage

1 Einberufung des Landrats vom 19. April 2023

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse

1.1 Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

2. Detailberatung und Beschlussfassung

2.1 Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG)

Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf

2.2 Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

Baukommission und Regierungsrat Roger Nager, Vorsteher der Baudirektion, Andermatt

2.3 Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)

Justizkommission und Regierungsrat Daniel Furrer, Vorsteher der Justizdirektion, Erstfeld

2.4 Kantonsrechnung 2022

Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf

2.5 Jahresergebnis, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung 2022 der Urner Kantonalbank

Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf

2.6 Jahresrechnung 2022 und Geschäftsbericht 2022 des Kantonsspitals Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Christian Arnold, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Seedorf

3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion

3.1 Staatspolitische Kommission

3.2 Finanzkommission

4. Fragestunde

Eröffnung der Sitzung

Landratspräsidentin Cornelia Gamma, Schattdorf, begrüsst zur Mai-Session. Es gibt viele Geschäfte zu behandeln. Sie freut sich auf rege Diskussionen und eröffnet die Sitzung.

Geschäftsliste

Die Geschäftsliste wird genehmigt.

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse

1.1 Nr. 26 L-750 Parlamentarische Empfehlung Walter Baumann, Göschenen, zur Verfügungsbestimmung «Förderprogramm Energie Uri 2023» (Förderbeiträge für energetische Sanierungen)

Siehe Beilage

2 Text der Parlamentarischen Empfehlung vom 24. Mai 2023 mit Begründung

1.2 Nr. 27 L-840 Interpellation Andreas Bilger, Seedorf, in Sachen Organisation und Kostentragung bei Elementarereignissen im Kanton Uri

Siehe Beilage

3 Text der Interpellation vom 24. Mai 2023 mit Begründung

Der Erstunterzeichner begründet den jeweiligen Vorstoss. Die Vorstösse gehen zur Beantwortung an den Regierungsrat.

2. Detailberatung und Beschlussfassung

2.1 Nr. 28 L-270 Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG)

Siehe Beilagen

4 Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. April 2023

5 Antrag der Finanzkommission vom 10. Mai 2023

Es tritt in den Ausstand: Céline Huber, Altdorf.

2.1.1 Eintreten

Flavio Gisler, Schattdorf, beantragt, auf das Geschäft einzutreten. Den gleichen Antrag stellen Christian Schuler, Erstfeld, Ruedi Cathry, Schattdorf, Pirmin Bissig, Isenthal, und Jolanda Joos, Bürglen.

Eintreten ist unbestritten und gilt damit als beschlossen.

2.1.2 Detailberatung (1. Lesung)

Artikel 4 Absatz 1

Zu Artikel 4 Absatz 1 liegt folgender Antrag der Finanzkommission vor:

¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle banküblichen Geschäfte. ~~Daneben kann sie weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen. Dabei geht sie keine übermässigen Risiken ein.~~

Der Antrag der Finanzkommission wird mit 48:14 Stimmen (0 Enthaltungen) angenommen. Damit gilt für Artikel 4 Absatz 1 folgende Fassung:

¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle banküblichen Geschäfte. Dabei geht sie keine übermässigen Risiken ein.

Zweite Lesung

Gesetzesvorlagen werden vom Landrat grundsätzlich in zwei Lesungen beraten (Art. 93 GO).

Jolanda Joos, Bürglen, stellt den Antrag, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Der Antrag wird mit 43:16 Stimmen (2 Enthaltungen) angenommen. Damit kann die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

2.1.3 Beschluss

Nach Artikel 98 Absatz 2 Geschäftsordnung des Landrats (GO) verabschiedet der Rat Gesetzesvorlagen mit dem absoluten Mehr.

Anwesend sind 63 Ratsmitglieder. Das absolute Mehr beträgt im vorliegenden Fall 32 Stimmen.

Der Landrat beschliesst (mit 61:0 Stimmen, 1 Enthaltung):

Die Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank wird, in der gemäss Detailberatung bereinigten Fassung, zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

2.2 Nr. 29 L-750 Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

Siehe Beilagen

6 Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. April 2023

7 Antrag der Baukommission vom 8. Mai 2023

2.2.1 Eintreten

Roland Poletti, Schattdorf, beantragt, auf das Geschäft einzutreten. Den gleichen Antrag stellen Vinzenz Arnold, Schattdorf, Franz Christen, Schattdorf, Marcel Bachmann, Silenen, und Raphael Walker, Altdorf.

Eintreten ist unbestritten und gilt damit als beschlossen.

2.2.2 Detailberatung (1. Lesung)

Energiereglement des Regierungsrats

Ruedi Zraggen, Attinghausen, stellt den Antrag, zum Vollzug des Gesetzes, anstelle eines Reglements des Regierungsrats, wie es in Artikel 31 Absatz 2 der Vorlage vom Regierungsrat vorgeschlagen und in mehreren Bestimmungen enthalten ist, eine Verordnung des Landrats zu erlassen. Er weist darauf hin, dass bei Zustimmung zu diesem Antrag das Energiegesetz auf die zweite Lesung hin in verschiedenen Bestimmungen entsprechend angepasst werden müsste.

Der Antrag wird mit 52:10 Stimmen (0 Enthaltungen) angenommen.

Damit ist das Energiegesetz auf die zweite Lesung hin entsprechend anzupassen.

Artikel 8

Alois Arnold (1981), Bürglen, stellt den Antrag, Absatz 5 und Absatz 6 zu streichen und Artikel 8 wie folgt zu formulieren:

Artikel 8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

⁴ Notheizungen und Frostschutzheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

~~⁵ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.~~

~~⁶ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler usw.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.~~

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einem Reglement.

Der Antrag wird mit 38:23 Stimmen (2 Enthaltungen) angenommen. Damit gilt die Fassung gemäss Antrag Alois Arnold (1981).

Artikel 13

Alois Arnold (1981), Bürglen, stellt den Antrag, in Artikel 13 die Absätze 3 und 4 zu streichen und Absatz 3 neu zu formulieren wie folgt:

Artikel 13 Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

² *Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.*

~~³ *Wird eine Ausnahme zur Pflicht der Nutzung der Sonnenenergie geltend gemacht, muss ein gleichwertiger Realersatz innerhalb des Kantonsgebiets oder eine Ersatzabgabe geleistet werden.*~~

~~⁴ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, die Ausnahmen sowie den Realersatz und die Höhe der Ersatzabgabe in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.*~~

³ **Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt, wenn die Erstellung einer Anlage:**

- a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder**
- b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.**

Andreas Hafner, Seelisberg, stellt den Antrag, Artikel 13 ganz zu streichen.

Baudirektor Roger Nager schlägt vor, den Antrag von Alois Arnold (1981), Bürglen, mit einem Absatz 4 zu ergänzen wie folgt:

⁴ *Der Regierungsrat/Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einem Reglement/einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.*

Alois Arnold (1981), Bürglen, übernimmt für seinen Antrag den Vorschlag von Baudirektor Roger Nager zu Absatz 4.

Baudirektor Roger Nager schlägt vor, Absatz 3 im Antrag von Alois Arnold (1981), Bürglen, mit der folgenden Formulierung zu ersetzen:

³ *Wahlweise kann ein gleichwertiger Realersatz innerhalb des Kantonsgebiets oder eine Ersatzabgabe geleistet werden.*

Der Antrag des Baudirektors zu Absatz 3 wird diskutiert.

Ordnungsantrag

Adriano Prandi, Altdorf, stellt den Antrag, ein Timeout zu machen.

Der Antrag auf Unterbruch der Sitzung wird mit 40:23 Stimmen (0 Enthaltungen) abgelehnt.

Die Landratspräsidentin gibt das Abstimmungsverfahren bekannt.

In der ersten Abstimmung wird der Antrag von Baudirektor Roger Nager zur Formulierung von Absatz 3 mit 43:20 Stimmen (0 Enthaltungen) abgelehnt.

In der nächsten Abstimmung lässt die Präsidentin über den Antrag von Alois Arnold (1981) abstimmen, der nun wie folgt lautet:

Artikel 13 *Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden*

¹ *An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.*

² *Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder einer Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.*

~~³ *Wird eine Ausnahme zur Pflicht der Nutzung der Sonnenenergie geltend gemacht, muss ein gleichwertiger Realersatz innerhalb des Kantonsgebiets oder eine Ersatzabgabe geleistet werden.*~~

~~⁴ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, die Ausnahmen sowie den Realersatz und die Höhe der Ersatzabgabe in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.*~~

³ ***Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt, wenn die Erstellung einer Anlage:***

- a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder***
- b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.***

⁴ ***Der Regierungsrat/Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einem Reglement/einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.***

Der Antrag wird mit 47:16 Stimmen (0 Enthaltungen) angenommen.

In der anschliessenden Abstimmung unterliegt der Antrag von André Hafner, Artikel 13 zu streichen, mit 48:13 Stimmen (2 Enthaltungen). Damit gilt die folgende Fassung gemäss Antrag von Alois Arnold (1981):

Artikel 13 *Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden*

¹ *An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.*

² *Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.*

³ *Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt, wenn die Erstellung einer Anlage:*

- a) *anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder*
- b) *wirtschaftlich unverhältnismässig ist.*

⁴ *Der Regierungsrat/Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einem Reglement/einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.*

Artikel 14 Absatz 2

Hier liegt folgender Antrag der Baukommission vor:

Artikel 14 Absatz 2

² *Wenn doch Kältemaschinen eingesetzt werden, müssen diese überwiegend mit vor Ort ~~produziertem Photovoltaikstrom~~ **produzierter erneuerbarer elektrischer Energie** betrieben werden.*

Der Antrag der Baukommission wird mit 62:1 Stimmen (0 Enthaltungen) angenommen. Damit gilt die Fassung gemäss Antrag der Baukommission.

Artikel 16 Absatz 1

Hier liegt ein Antrag der Baukommission vor, Artikel 16 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

Artikel 16 Absatz 1

¹ *Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh ~~können~~ **werden** durch die zuständige Behörde verpflichtet ~~werden~~, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.*

Der Antrag der Baukommission wird mit 32:29 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt. Damit gilt die Fassung gemäss Vorlage des Regierungsrats.

Artikel 20

Hier liegt ein Antrag der Baukommission vor, die Bestimmung mit «ortsfest» zu ergänzen und wie folgt zu formulieren:

Artikel 20 *Beheizte ortsfeste Freiluftbäder*

¹ *Der Bau neuer und die Sanierung bestehender **ortsfester** beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.*

² *Beim Bau neuer, der Sanierung bestehender oder bei neu beheizten **ortsfesten** Freiluftbädern sind diese zur Verminderung der Wärmeverluste durch eine Abdeckung auszurüsten.*

Andreas Bilger, Seedorf, stellt den Antrag, Artikel 20 wie folgt zu formulieren:

Artikel 20 *Beheizte ortsfeste und mobile Freiluftbäder*

¹ *Der Bau neuer und die Sanierung bestehender **ortsfester** beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.*

² *Beim Bau neuer, der Sanierung bestehender oder bei neu beheizten **ortsfesten** Freiluftbädern sind diese zur Verminderung der Wärmeverluste durch eine Abdeckung auszurüsten.*

³ **Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für mobile Freiluftbäder.**

Hinweis: Absatz 3 (bisher) wird neu Absatz 4.

Andreas Bilger, Seedorf, weist darauf hin, dass die Formulierung für die zweite Lesung allenfalls noch anzupassen ist.

In der ersten Abstimmung obsiegt der Antrag Andreas Bilger gegenüber dem Antrag der Baukommission mit 39:24 Stimmen (0 Enthaltungen).

In der anschliessenden Abstimmung stellt die Landratspräsidentin den Antrag von Andreas Bilger der Fassung des Regierungsrats gegenüber. Mit 51:12 Stimmen (0 Enthaltungen) obsiegt der Antrag von Andreas Bilger. Damit gilt die Fassung gemäss Antrag von Andreas Bilger.

Die erste Lesung ist damit abgeschlossen. Die zweite Lesung des Geschäfts erfolgt an einer nächsten Session.

2.3 Nr. 30 L-362 Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)

Siehe Beilagen

8 Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023

9 Antrag der Justizkommission vom 17. April 2023

2.3.1 Eintreten

Marco Roeleven, Altdorf, beantragt, auf das Geschäft einzutreten. Den gleichen Antrag stellen Urs Kieliger, Erstfeld, Alois Arnold (1981), Bürglen, Bruno Christen, Hospental, und Andreas Bilger, Seedorf.

Eintreten ist unbestritten und gilt damit als beschlossen.

2.3.2 Detailberatung (1. Lesung)

Artikel 23

Artikel 23 Absatz 5

Hier liegt ein Antrag der Justizkommission vor, die Bestimmung mit einem Absatz wie folgt zu ergänzen:

⁵ Der Landrat kann die beauftragte Person für Datenschutz vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder*
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.*

Hinweis: Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Chiara Gisler, Altdorf, stellt den Antrag, Absatz 5 wie folgt zu formulieren:

⁵ Die beauftragte Person für Datenschutz kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder bei fachlichem Ungenügen vom Landrat mit Zweidrittelmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden.

Hinweis: Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Der Regierungsrat unterstützt den Antrag der Justizkommission.

Der Antrag der Justizkommission zu Artikel 23 Absatz 5 obsiegt gegenüber dem Antrag Chiara Gisler mit 52:10 Stimmen (0 Enthaltungen). Damit gilt die Fassung gemäss Antrag der Justizkommission.

Artikel 23 Absatz 3

Céline Huber, Altdorf, stellt den Antrag, Absatz 3 wie folgt zu formulieren:

³ Ein öffentliches Amt, eine Nebenbeschäftigung oder eine allfällige zusätzliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung des Regierungsrats. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Tätigkeit ~~Erwerbstätigkeit~~ die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt.

Der Antrag wird mit 41:22 Stimmen (0 Enthaltungen) angenommen. Damit gilt die Fassung gemäss Antrag Céline Huber.

Artikel 23 Absatz 2

Hier liegt ein Antrag der Justizkommission vor, einen Satz zu streichen wie folgt:

² Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, unparteilich und ohne fachliche Weisungsgebundenheit. ~~Sie darf gleichzeitig kein anderes öffentliches Amt und keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben.~~

Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Damit gilt die Fassung gemäss Antrag der Justizkommission.

Artikel 31 Absatz 2

Hier liegt ein Antrag der Justizkommission vor, die Bestimmung mit einem zusätzlichen Absatz wie folgt zu ergänzen:

² Die beauftragte Person für Datenschutz wird erstmals zu Beginn der nächsten Legislaturperiode nach neuem Recht gewählt.

Der Regierungsrat erklärt sich damit einverstanden. Damit gilt die Fassung gemäss Antrag der Justizkommission.

Die Landratspräsidentin stellt fest, dass kein Antrag auf Verzicht auf die zweite Lesung gestellt wird. Sie erklärt, dass die erste Lesung somit abgeschlossen ist und die zweite Lesung des Geschäfts an der nächsten Session erfolgt. Sie unterbricht die Session für die Mittagspause.

Ordnungsantrag

Ruedi Zraggen, Attinghausen, beantragt, auf das Geschäft «Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)» zurückzukommen, um auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Der Antrag, auf das bereits behandelte Geschäft zurückzukommen, benötigt eine Zweidrittelmehrheit (Art. 92 Abs. 3 GO).

Der Ordnungsantrag wird mit 56:3 Stimmen (0 Enthaltungen) angenommen.

Zweite Lesung

Ruedi Zraggen, Attinghausen, stellt den Antrag, auf die zweite Lesung zu verzichten.

Der Antrag auf Verzicht auf die zweite Lesung wird mit 56:3 Stimmen (0 Enthaltungen) angenommen. Damit kann die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

2.3.3 Beschluss

Nach Artikel 98 Absatz 2 Geschäftsordnung des Landrats (GO) verabschiedet der Rat Gesetzesvorlagen mit dem absoluten Mehr.

Anwesend sind 60 Ratsmitglieder. Das absolute Mehr beträgt im vorliegenden Fall 31 Stimmen.

Der Landrat beschliesst (mit 58:0 Stimmen, 1 Enthaltung):

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) wird, gemäss der in der Detailberatung bereinigten Fassung, zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

2.4 Nr. 31 L-270 Kantonsrechnung 2022

Siehe Beilagen

- 10 Antrag des Regierungsrats und der Justizverwaltung vom 14. März 2023
Kantonsrechnung 2022 (separat)
- 11 Antrag der Finanzkommission vom 10. Mai 2023

2.4.1 Eintreten

Flavio Gisler, Schattdorf, beantragt, auf das Geschäft einzutreten. Den gleichen Antrag stellen Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld, Christian Schuler, Erstfeld, Alois Zurfluh, Attinghausen, und Ivo Schillig, Altdorf.

Eintreten ist unbestritten und gilt damit als beschlossen.

2.4.2 Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung werden keine Beschlüsse gefasst.

2.4.3 Beschluss

Der Landrat beschliesst (mit 59:0 Stimmen, 0 Enthaltungen):

1. Die Kantonsrechnung für das Jahr 2022 mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von 16'436'049.97 Franken, einer Nettoinvestitionssumme von 44'334'994.90 Franken und einer Bilanzsumme per 31. Dezember 2022 von 625'728'833.74 Franken wird genehmigt.
2. Die Informationen zum Globalbudget Personalaufwand gemäss Beilage 1 der Vorlage werden zur Kenntnis genommen.

2.5 Nr. 32 L-270 Jahresergebnis, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung 2022 der Urner Kantonalbank

Siehe Beilagen

12 Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2023

13 Antrag der Finanzkommission vom 10. Mai 2023

Es treten in den Ausstand: Céline Huber, Altdorf, Roger Metry, Silenen, und Nora Sommer, Altdorf.

2.5.1 Eintreten

Flavio Gisler, Schattdorf, beantragt, auf das Geschäft einzutreten. Den gleichen Antrag stellen Ruedi Cathry, Schattdorf, Elias Arnold, Altdorf, Jolanda Joos, Bürglen, und Pirmin Bissig, Isenthal.

Eintreten ist unbestritten und gilt damit als beschlossen.

2.5.2 Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung werden keine Beschlüsse gefasst.

2.5.3 Beschluss

Der Landrat beschliesst:

1. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2022 der UKB werden genehmigt (mit 50:0 Stimmen, 5 Enthaltungen).
2. Der Antrag des Bankrats für die Verwendung des Bilanzgewinns wird gutgeheissen (mit 52:0 Stimmen, 3 Enthaltungen).
3. Dem Bankrat wird Entlastung erteilt (mit 48:0 Stimmen, 7 Enthaltungen).

2.6 Nr. 33 L-630 Jahresrechnung 2022 und Geschäftsbericht 2022 des Kantonsspitals Uri

Siehe Beilagen

- 14 Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. März 2023
- 15 Geschäftsbericht 2022 des Kantonsspitals Uri
- 16 Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission vom 8. Mai 2023

2.6.1 Eintreten

Lea Gisler, Altdorf, beantragt, auf das Geschäft einzutreten. Den gleichen Antrag stellen Dori Tarelli, Altdorf, Nora Sommer, Altdorf, Claudia Brunner, Altdorf, und Helen Furrer, Schattdorf.

Eintreten ist unbestritten und gilt damit als beschlossen.

2.6.2 Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung werden keine Beschlüsse gefasst.

2.6.3 Beschluss

Der Landrat beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2022 des Kantonsspitals Uri wird genehmigt (mit 58:0 Stimmen, 0 Enthaltungen).
2. Der Geschäftsbericht 2022 des Kantonsspitals wird genehmigt (mit 57:0 Stimmen, 0 Enthaltungen).
3. Dem Spitalrat wird Entlastung erteilt (mit 56:0 Stimmen, 1 Enthaltung).

3. Schriftliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion

3.1 Nr. 34 L-500 Bericht der Staatspolitischen Kommission

Siehe Beilage

- 17 Bericht der Staatspolitischen Kommission (Mai 2022 bis April 2023) vom 19. April 2023

Markus Zurfluh, Attinghausen, stellt den Bericht vor.

Der Landrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3.2 Nr. 35 L-270 Bericht der Finanzkommission

Siehe Beilage

18 Bericht (April 2022 bis April 2023) der Finanzkommission vom 5. Mai 2023

Flavio Gisler, Schattdorf, stellt den Bericht vor.

Der Landrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

4. Fragestunde

Es stellte eine Frage:

- Markus Regli, Andermatt, zum Durchführungsort der Langlaufwettkämpfe anlässlich der Military Winter Games 2025 und den Planänderungen des militärischen Organisationskomitees, die Langlaufwettkämpfe nicht mehr in Realp durchzuführen, wie das ursprünglich geplant war. Sicherheitsdirektor Dimitri Moretti, Erstfeld, beantwortet die Frage.

Schluss

Landratspräsidentin Cornelia Gamma, Schattdorf, dankt allen für die gute und angeregte Session. Mit guten Wünschen schliesst sie die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15.05 Uhr

6460 Altdorf, 26. Mai 2023

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin

Cornelia Gamma

Kristin Arnold Thalmann

18 Beilagen erwähnt